

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übersetzungen

1. Zustandekommen des Vertrags

- a) Bei einem Übersetzungsauftrag handelt es sich um einen Werkvertrag gemäß §§ 631–651 BGB zwischen dem Kunden, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt, und der Text first GbR bzw. der Text first & friends GbR, nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt.
- b) Der Übersetzungsauftrag kommt zustande, wenn der zu übersetzende Text zusammen mit einem unterschriebenen Auftragsschreiben des Auftraggebers oder durch eine auf elektronischem Wege erfolgte Auftragsbestätigung bei der Auftragnehmerin vollständig eingegangen ist, wenn diese den Auftrag angenommen und mündlich oder schriftlich (auch auf elektronischem Wege) bestätigt hat. Jeder Vertrag kommt ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- c) Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftragnehmerin.
- d) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Vereinbarung und Lieferung

- a) Angebote verstehen sich als freibleibend. Der Inhalt sowie der Umfang der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistung ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung (E-Mail ist dabei ausreichend) bzw. durch die Annahme des durch die Auftragnehmerin erfolgten Angebots durch den Auftraggeber. Änderungen oder Ergänzungen der zu erbringenden Leistungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin.
- b) Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung der Auftragnehmerin setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- c) Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die sich trotz Einsatz zumutbarer Sorgfalt und angemessener Mittel nicht abwenden lassen, verlängert sich die Leistungszeit angemessen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse bei der

Auftragnehmerin oder bei einem der Zulieferer der Auftragnehmerin eingetreten sind. Als unvorhergesehene Hindernisse gelten beispielsweise Betriebsstörungen, Krankheit oder Energieversorgungsschwierigkeiten. Die Auftragnehmerin setzt den Auftraggeber über solche Ereignisse unverzüglich in Kenntnis.

3. Vergütung

- a) Soweit nicht anders vereinbart, sind Übersetzungen ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Überschreitung des angegebenen Zahlungsziels ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
- b) Die Auftragnehmerin kann bei umfangreichen Übersetzungen einen Vorschuss verlangen, der für die Durchführung der Übersetzung objektiv notwendig ist. In begründeten Fällen kann die Übergabe der Arbeit von der vorherigen Zahlung des vollen Honorars abhängig gemacht werden.
- c) Alle Preise für Übersetzungen verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt./USt. Die genannten Preise für Übersetzungen sind Endpreise. Betriebskosten wie Telekommunikationsgebühren oder Versicherungen (abgedeckt sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden) sind darin enthalten. Bei kurzfristigen Übersetzungsleistungen behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, zusätzlich zum Basishonorar einen Eil- bzw. Wochenendzuschlag zu erheben. Dieser richtet sich nach dem vorab mit dem Auftraggeber vereinbarten Honorar (im Folgenden Basishonorar).
- d) Im Falle von Urkundenübersetzungen für natürliche Personen werden i. d. R. Pauschalpreisangebote erstellt, die sich aus einer Einschätzung des Umfangs, des Schwierigkeitsgrads, des Formatierungsaufwands und der Dringlichkeit des Auftrags ergeben, stets in Anlehnung an § 11 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

4. Stornierung

- a) Bei einer Stornierung des Auftrags behält sich die Auftragnehmerin vor, dem Auftraggeber die bereits fertiggestellten Textinhalte in Rechnung zu stellen und/oder, sofern die Lieferung der Leistung gemessen an dem Umfang der Übersetzung innerhalb sehr kurzer Zeit erfolgen sollte, das gesamte Honorar für den Auftrag zu berechnen. Die Auftragnehmerin setzt in einem solchen Fall den Auftrag-

geber über ihre Entscheidung vor Rechnungstellung in Kenntnis.

- b) Bei einer Stornierung von fest gebuchten Zeitfenstern für Übersetzungsleistungen behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, diese nicht in Anspruch genommenen Zeitfenster dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich, für den Fall, dass das ursprünglich gebuchte Zeitfenster außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten liegt (mo.-fr. 18–9 Uhr, sonnabends und sonntags).

5. Ausführung

- a) Das Anfertigen von Übersetzungen erfolgt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung. Hierzu gehört vor allem die strikte Einhaltung des Muttersprachlerprinzips. Die Auftragnehmerin weist den Auftraggeber darauf hin, dass der Umgang mit Sprache und das Formulieren von Sätzen einer gewissen Subjektivität unterliegt, d.h. dass es nie nur eine einzige richtige Möglichkeit gibt, einen Sachverhalt auszudrücken, und dass deshalb eine gewisse interne Revision beim Auftraggeber im Anschluss an die Arbeit der Auftragnehmerin mit einzuplanen ist.
- b) Im Allgemeinen verpflichtet sich der Auftraggeber, an die Auftragnehmerin sämtliche Informationen zu übermitteln, die für die zweckdienliche Bearbeitung der Textinhalte erforderlich sind (Mitwirkungspflicht).
- c) Für den Fall, dass während der Bearbeitung des zu übersetzenden Textes wesentliche inhaltliche Unklarheiten und/oder Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist die Auftragnehmerin berechtigt, im eigenen Ermessen entweder Kontakt mit der zuständigen Ansprechperson des Auftraggebers aufzunehmen, um die Unklarheit bzw. Unstimmigkeit zu klären oder darauf hinzuweisen und/oder die entsprechende Stelle im Text mit einem erläuternden/infragestellenden Kommentar zu versehen.
- d) Die Übersetzungsleistung umfasst keine Beratung über kulturspezifische oder rechtliche Besonderheiten im Land der Zielsprache.
- e) Für den Auftraggeber bestehen ausschließlich rechtliche Beziehungen zur Auftragnehmerin, nicht zu einzelnen muttersprachlichen Zulieferern aus dem Team von Text first. Ein direkter Kontakt zwischen Auftraggeber und Zulieferer ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftragnehmerin möglich.

6. Lieferung

- a) Der Rückversand der Übersetzung erfolgt wie im Auftragsschreiben und/oder mit dem Auftraggeber vereinbart entweder in Papierform oder in Datenform. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für eine erfolgreiche Vermittlung oder Auslieferung der versandten Übersetzung. Alle Verpflichtungen sind erfüllt, wenn die Übersetzung je nach vereinbarter Versandart in den Versand gegeben worden ist.
- b) Der Versand auf einem elektronischen Weg (z. B. per E-Mail) oder auf eine andere Art der Fernübermittlung erfolgt auf alleinige Gefahr des Auftraggebers. Bei Übersendung der Übersetzung per E-Mail oder auf eine andere Art der Datenfernübertragung ist der Auftraggeber für eine endgültige Überprüfung der übertragenen Texte und Dateien verantwortlich, da eine Veränderung der übertragenen Daten während des elektronischen Datentransfers nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Haftung für Schäden aufgrund elektronischer Viren oder sonstiger schadhafter Software beim Transfer wird ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin ist bei E-Mail-Versendung berechtigt, eine Empfangsbestätigung ihrer gesendeten Mail anzufordern.

7. Haftung

- a) Soweit ein von der Auftragnehmerin zu vertretender Mangel vorliegt, ist die Auftragnehmerin zur Nacherfüllung berechtigt, die nach Wahl der Auftragnehmerin durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung erfolgen kann. Bevor der Auftraggeber weitere Ansprüche oder gesetzliche Rechte (Rücktritt, Honorarminderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Selbstvornahme) geltend machen kann, ist der Auftragnehmerin zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, soweit von der Auftragnehmerin keine anderslautende Garantie abgegeben wurde. Schlägt die Nacherfüllung trotz zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist diese unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder verweigert die Auftragnehmerin die Nacherfüllung, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder das Honorar mindern.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Mängel der Leistung der Auftragnehmerin unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen (§ 377 HGB). Der Auftragnehmerin ist

Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel zu überprüfen.

- c) Mängelansprüche bestehen nicht, sofern der Mangel unerheblich ist. Grundsätzlich kein Mangel bzw. unerheblich in diesem Sinne ist die Verwendung einer bestimmten, sprachlich und sachlich richtigen Übersetzung, die vom Auftraggeber lediglich aus sonstigen, etwa stilistischen Gründen beanstandet wird.
- d) Die Auftragnehmerin haftet grundsätzlich nicht für Verzögerungen oder Ausführungsmängel, die durch eine unklare, unrichtige oder unvollständige Auftragserteilung oder Fehler bzw. missverständliche oder gar falsche Formulierungen im Ausgangstext oder in Ausgangsdateien entstehen. Die Auftragnehmerin haftet nicht bei Leistungsverzögerungen, bedingt durch Streik, Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Netzwerk- oder Serverfehler. Ein Recht auf Schadensersatz ist hierbei ausgeschlossen.
- e) Gibt der Auftraggeber den Verwendungszweck der Übersetzung nicht an, so kann er nicht als Mangel geltend machen, dass die Übersetzung sich für den Verwendungszweck als ungeeignet erweist. Gibt der Auftraggeber nicht an, dass die Übersetzung zum Druck vorgesehen ist, lässt er der Auftragnehmerin vor Drucklegung keinen Korrekturabzug zukommen und druckt er ohne Freigabe durch die Auftragnehmerin, so geht jeglicher Mangel voll zu Lasten des Auftraggebers.
- f) Die Auftragnehmerin haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für mittelbare Schäden, die durch eine mangelhafte Übersetzung entstehen. Insgesamt haftet die Auftragnehmerin nur bis zur Höhe des Betrages, der für die Dienstleistung in Rechnung gestellt wird. Für Softwareschäden, die in der Software des Auftraggebers durch den Gebrauch der von der Auftragnehmerin bearbeiteten Dateien entstehen, haftet diese nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsgrenze gilt auch hier.

8. Dauer der Übersetzung, Haftung für Verzögerungen

Die Auftragnehmerin bemüht sich, in Auftrag gegebene Arbeiten termingerecht fertig zu stellen und in den Rückversand zu geben. Lieferfristen stellen jedoch grundsätzlich nur voraussichtliche Termine dar. Erkennt die Auftragnehmerin, dass es zu Verzögerungen kommt, wird sie versuchen, den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen. Ist ein Termin vereinbart und verstrichen, muss der Auftraggeber vor einer fristlosen Kündigung der Auftragnehmerin eine angemessene Nachfrist

setzen. Verstreicht auch der durch Nachfrist gesetzte Termin in nicht unerheblichem Maß, kann der Auftraggeber den Auftrag fristlos kündigen. Die Auftragnehmerin verliert damit den Anspruch auf ihr Honorar für diejenigen Leistungen, die nach der Kündigung nicht mehr erbracht werden konnten.

9. Verjährung

Der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers, das Recht auf Rücktritt, Minderung sowie Schadensersatz verjähren vorbehaltlich der §§ 202, 634a Abs. 3 BGB in einem Jahr ab Lieferung der Leistung durch die Auftragnehmerin. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels und die in VI Abs. 1 angeführten Ansprüche bleiben davon unberührt.

10. Nutzungsrechte

- a) Die Auftragnehmerin garantiert, dass der Auftraggeber die Übersetzung zeitlich und räumlich uneingeschränkt und ohne Stückzahlbegrenzung entsprechend dem mitgeteilten Verwendungszweck nutzen kann. Der Auftraggeber ist auch zur Bearbeitung der Übersetzung berechtigt, ebenso zur Übertragung der Rechte an der Übersetzung auf Dritte im Wege der Lizenz oder auf andere Weise. Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen des Übersetzers frei.
- b) Umgekehrt garantiert der Auftraggeber, dass ihm alle Rechte an dem zu übersetzenden Text zustehen und er uneingeschränkt befugt ist, den Text übersetzen zu lassen. Der Auftraggeber stellt insoweit sowohl die Auftragnehmerin als auch den Übersetzer von allen Ansprüchen frei.

11. Vertraulichkeit

- a) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden. Die Auftragnehmerin unterliegt der Schweigepflicht. Jegliche Informationen, die im Verlaufe nichtöffentlicher Sitzungen zur Kenntnis gelangen, muss sie vertraulich behandeln. Sie darf keinen Nutzen aus derlei Informationen ziehen. Insbesondere durch die Kommunikation in elektronischer Form zwischen Auftraggeber, Auftragnehmerin und Übersetzer kann jedoch eine vollständige Vertraulichkeit nicht garantiert werden. Die Auftragnehmerin und die ggf. eingeschalteten unabhängigen Übersetzer sind berechtigt, aber nicht verpflichtet,

eine Sicherungskopie des Textes anzufertigen und aufzubewahren.

- b) Die Auftragnehmerin sind berechtigt, sämtliche Hilfsmittel (Terminologielisten, Glossare, Referenztexte usw.), die ihr für die Ausführung des Auftrags vonseiten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt wurden, den ausführenden ÜbersetzerInnen zu übermitteln. Die von der Auftragnehmerin beauftragten ÜbersetzerInnen haben als Voraussetzung ihrer freien Mitarbeit für die Auftragnehmerin im Vorwege eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet.

12. Rechnungsstellung

Die Auftragnehmerin stellt ihr Honorar für die Dienstleistung nach Fertigstellung in Rechnung. Die Rechnung geht dem Auftraggeber auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg zu.

13. Schlussbestimmungen/salvatorische Klausel

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen. Sind oder werden Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche, die unter Berücksichtigung der Interessenlage dem gewünschten und wirtschaftlichen Zweck am besten dient.

Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts Anwendung. Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Vorschriften des Werkvertrags (§§ 631–651 BGB) und des Geschäftsbesorgungsvertrags (§ 675 BGB).

Als Gerichtsstand wird Hamburg vereinbart.

Hamburg, Stand 08/2022.